

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Schönkirchen Krs. Plön
Gebiet nördlich der Schönberger Landstraße zwischen dem Bebauungsplangebiet Nr. 9 und dem Ziegeleiweg

Das Gebiet der Gemeinde Schönkirchen nördlich der Schönberger Landstraße zwischen dem Bebauungsplangebiet Nr. 9 und dem Ziegeleiweg soll bebaut werden.

Es liegt innerhalb des mit Auflagen genehmigten Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönkirchen. Die Auflagen beziehensich jedoch nicht auf dieses Gebiet.

Die Vertretung der Gemeinde hat am 23.2.1978 beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan mit der Nr. 22 aufzustellen.

Zweck des Planes ist es, die bestehende Baulücke zwischen dem Ort und der Bebauung an der Ostseite des noch nicht voll ausgebauten Ziegeleiweges zu schließen. Gleichzeitig soll der Ziegeleiweg voll ausgebaut werden. Das Gebiet des B-Planes Nr. 22 ist etwa 1,5 ha groß.

Es sollen Einfamilienhäuser in Einzelhausform, z.T. (im Nordosten) auch Reihenhäuser errichtet werden können. Für eine derartige Bebauung ist dringender Bedarf in der Gemeinde vorhanden.

Im Westen und Norden ist das Gebiet durch einen im Flächennutzungsplan als "Grünstreifen und Erholungsgelände" ausgewiesenen Geländeteil begrenzt. Die neu zu schaffende Erschließungsstraße hat zu dem Erholungsgelände über einen Wohnweg Zugang. Für Fußgänger ist dieser Weg die kürzeste Verbindung zur Ortsmitte. Der Grünstreifen setzt sich auch längs der Schönberger Landstraße fort. In diesem Streifen verläuft die bereits vorhandene Schmutzwasserkanalisation, an die das Gelände angeschlossen werden kann. Für den Anschluß der Regenwasserkanalisation kann am Ziegeleiweg die vorhandene Kanalisation benutzt werden.

Der Hauptteil der neuen Siedlung wird jedoch an den vorhandenen Vorfluter in Verlängerung des neuen Wohnweges B angeschlossen.

Die Stromversorgung wird durch den Anschluß an das Ortsnetz gesichert. Der Bau einer Umformerstation ist an der Südwestecke vorgesehen.

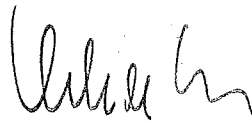
Die Abfallbeseitigung erfolgt durch das im Ort eingesetzte Unternehmen zu den ortsüblichen Bedingungen.

Kfz-Einstellplätze bzw. Garagen sind den Einzelhäusern zugeordnet. Die Reihenhäuser erhalten Gemeinschaftsgaragen. Mit 15 öffentlichen Parkplätzen ist auch der Bedarf für die Anwohner der Ostseite des Ziegeleiweges gedeckt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze an der L 50 wird nach Osten dicht hinter die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 22, aber noch außerhalb der zeichnerischen Darstellung des Gebietes verlegt.

Die Kosten der Erschließung werden auf 642 000 DM geschätzt. Die Gemeinde trägt von den beitragsfähigen Erschließungskosten gem. § 129 BBaug. 10 % gleich 64 200 DM, deren Finanzierung für die Gemeinde gesichert ist.

Schönkirchen, den 21. März 1979



Bürgermeister